

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 6.

Mittwoch den 12. März

1873.

Die Agitation der j. g. Altkatholiken in Constanz betr.

Wir bringen nachstehend unsern motivirten Protest gegen die Wegnahme der katholischen Spitalkirche in Constanz, und die desfallsigen Aktenstücke <sup>1)</sup> zur Kenntniß.  
Freiburg den 11. März 1873.

### Erzbischöfliches Capitel-Vicariat.

#### <sup>1)</sup> Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 19. Februar 1873.

Die Stellung der Katholiken in Constanz zu dem Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes betr.  
Nro. 2739. Erzbischöfl. Capitelvicariat beehren wir uns eine Abschrift unseres an Gr. Bezirks-Amt Constanz gerichteten Erlasses vom 15. d. M. mit dem ergebensten Bemerkem mizutheilen, daß die Verfügung dem Inhaber der Spitalpfarrei, sowie dem Comité der (Alt-) Katholiken am heutigen eröffnet worden ist, nachdem der Gemeinderath der Stadt Constanz im Sinne der Petition der (Alt-) Katholiken Beschluß gefaßt.

(gez.) Solly.

#### Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 15. Februar 1873.

Gesuch der (Alt-) Katholiken in Constanz um Ueberlassung einer der dortigen Pfarrkirchen zum Zwecke der Ausübung ihres Cultus.

Nro. 2534. An das Groß. Bezirksamt Constanz.

Herr Kreisgerichtsrath Schmidt und Gen. haben im Auftrag des Comité's der (Alt-) Katholiken in Constanz mit Eingabe v. 13. d. M. die Bitte vorgetragen, ihnen und denjenigen katholischen Einwohnern von Constanz, welche das in dem jüngsten vaticaniſchen Concil verkündigte Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes als ein katholisches Dogma nicht anerkennen, den Mitgebrauch wenigstens einer der drei katholischen Pfarrkirchen in Constanz, zunächst der Spitalkirche, zur Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse zu ermöglichen.

Durch Verfügung vom 16. September 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nro. 63) ist bereits ausgesprochen, daß die in dem Anzeigebblatt der Erzdiocese Freiburg v. 14. Sptbr. 1870 Nro. 18 verkündigten dogmatischen Constitutionen, darunter die über die Unfehlbarkeit des Papstes, nach § 15 des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betr., im Großherzogthum keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen können, da sie ohne Genehmigung des Staates verkündigt wurden.

Hieraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß die Petenten in Folge ihrer Erklärung, der katholischen Kirche auch fortan angehören zu wollen, ungeachtet der Nichtannahme des Dogma's der Unfehlbarkeit rechtlich als Katholiken anzuerkennen sind und die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte in der Kirche nicht verloren haben. Auch thatsächlich erscheint das Gesuch der Petenten begründet, da constatirt ist, daß nahezu die Hälfte aller großjährigen männlichen katholischen Einwohner von Constanz das in Frage stehende (rechtlich nicht relevante) Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes als ein katholisches nicht anerkennen, während sie im Uebrigen erklären Katholiken zu sein und zu bleiben.

Das Groß. Bezirks-Amt wird demnach, um auch diesen Katholiken die Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse zu ermöglichen, beauftragt, dafür zu sorgen, daß einstweilen denselben der Mitgebrauch der Spitalkirche zu ihrem Gottesdienst eingeräumt werde. Zu diesem Zweck ist zunächst der Gemeinderath der Stadt Constanz, welcher den Spitalfond nebst der zu demselben gehörigen Spitalkirche zu verwalten hat, und welcher nach der Anführung der Petenten bereit ist, die Spitalkirche denselben und ihren Genossen zum Mitgebrauch für ihren Gottesdienst zu überlassen, zu einer entsprechenden Erklärung zu veranlassen. Hierauf sind unter Eröffnung gegenwärtiger Verfügung der an der Spitalkirche fungirende Pfarrer als Vertreter derjenigen Katholiken, welche das Unfehlbarkeitsdogma nicht ablehnen, und ebenso die Petenten aufzufordern, Vorschläge über die Zeiten zu machen, zu welchen jeder Theil die Kirche zum Gottesdienst zu benützen habe. Ist eine Einigung zwischen beiden Theilen nicht zu erzielen, oder sollte der an der Spitalkirche fungirende Pfarrer in einer angemessenen kurzen Frist keine Erklärung abgeben, so hat das Bezirksamt unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und unter thunlicher Schonung der bestehenden Einrichtungen die Zeiten zu bestimmen, zu welchen jeder von beiden Theilen die Kirche zum Gottesdienst benützen kann.

Ueber den Verlauf der Sache und besondere sich etwa ergebende Anstände ist mit thunlichster Beschleunigung hierher zu berichten.

(gez.) Solly.

Die Agitation der f. g. Altkatholiken in Constanz betr.

Nro. 1849. 1905. 1979. Groß. Ministerium des Innern beehren wir uns auf den verehrlichen Erlaß vom 27. v. M. Nro. 3166 ergebenst zu erwidern:

**Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.**

Freiburg, den 20. Februar 1873.

Die Agitation der sogenannten Altkatholiken in Constanz betreffend.

Nro. 1592/93. Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Seit Mitte des vorigen Monats haben die f. g. Altkatholiken in Constanz unter Führung insbesondere von Staats- und einigen Gemeinde-Beamten dortselbst sich in öffentlichen Blättern, durch Flugschriften und in Versammlungen gegen die Dogmen und die Verfassung der katholischen Kirche in aufreizender Weise erklärt und öffentlich zum Abfall von derselben aufgefordert. Bekanntlich reist zu diesem Zwecke der preussische, excommunicirte Geistliche, Dr. Michelis, schon seit einiger Zeit im Lande herum und hält Versammlungen, in welchen er sich Schmähungen und Verdächtigungen gegen die Lehren der Kirche, den Papst, die Bischöfe und gegen den Unterzeichneten erlaubt und öffentlich zum Abfall von der anerkannten katholischen Kirche auffordert, ohne daß bis jetzt auf Grund des § 132, 166 des Straf-Gesetz-Buchs gegen ihn beziehungsweise gegen jene Agitatoren eingeschritten wurde.

Am 9. d. M. veranstaltete das f. g. Altkatholiken-Comité, worunter auch Staatsanwalt Fieser und Rector Laible in Constanz, eine Versammlung der Altkatholiken dortselbst und aus der schweizerischen und badischen Umgegend. Zwei unserer Erzdiocese nicht angehörige, excommunicirte Geistliche hielten in dieser Versammlung Ansprachen, welche die Lehren, Einrichtungen, den Papst und Bischöfe der katholischen Kirche beschimpften. Am Montag den 10. Februar wurde auf öffentliche Einladung des berühmten Altkatholiken-Comité's im Stadthause zu Constanz eine Abstimmung vor dem Notar Schwarz in Constanz vorgenommen, wodurch die dortigen in- und ausländischen Katholiken sich für den Anschluß an die f. g. altkatholische Religionsgemeinschaft erklären sollten. Wie uns von Seiten der katholischen Pfarrämter in Constanz auf Grund vorgelegter Aktenstücke berichtet wird, hätten an dieser Abstimmung d. h. Abfallserklärung von der katholischen Kirche, welche unter Leitung auch von Staatsdienern stattfand, nicht bloß ein sehr erheblicher Theil der katholischen Staatsbeamten, insbesondere auch Professoren des dortigen Gymnasiums, der Groß. Landes-Commissär, sondern auf Aufforderung bzw. zwingende Beeinflussung Post-, Eisenbahn- und städtische Bedienstete, sowie abhängige Arbeiter Theil genommen, so daß unter den circa 650 Abstimmenden nur ca. 130 selbständige Constanzer Bürger sich betheiligt hätten.

Obgleich also der Kern und die überwiegende Majorität der Constanzer Katholiken dieser rechts- und glaubenswidrigen Bewegung fern, also der katholischen Kirche treu blieb, soll doch Kreisgerichtsrath Schmidt und Staatsanwalt Fieser Namens der f. g. Altkatholiken in Constanz diesen durchaus ungesetzlichen Abstimmungsact Hochdemselben persönlich überreicht und um Uebergabe katholischer Kirchen und Pfründen an die altkatholische Sekte in Constanz Hochdasselbe gebeten haben.

Wir halten uns für verpflichtet, die Integrität des katholischen Besitzes und Eigenthums an sämtlichen im Vermögen der Kirche sich befindlichen katholischen Pfründen und dem katholischen Cult gewidmeten Kirchen aufrecht zu erhalten und die Rechte der katholischen Kirche und der Katholiken gegen die Einräumung des Eigenthums oder Mitgebrauchs dieser katholischen Vermögenstheile an die f. g. Altkatholiken zu verteidigen.

Gemäß Art. V § 7, 25, 26 und 32 des Instr. Pac. Osnabr., § 63 Reichsdeput.-Hauptschlusjes, Prot. der Reichsdep. vom 14. Dec. 1802, Sess. 34, S. 673, Art. XVIII ff. des III. Organis.-Edicts vom 11. Februar 1803, § 13, 20 der Verfassungs-Urkunde, § 1, 7, 10 des Gesetzes vom 9. Oct. 1860 und inhaltlich der zwischen Hochdemselben und uns geschlossenen Vereinbarung von 1861, — steht, wie dem protestantischen, so auch dem katholischen Religionstheile der ausschließliche Besitz seines jetzigen confessionellen Kirchen-, Schul- und übrigen Stiftungsvermögens zu ohne Rücksicht auf den Erwerbstitel. Hiernach (§ 9 des I. und II. Constitut.-Edicts, § 3 der dortigen Entschließung vom 5. Novbr. 1861) kann dem römisch-katholischen Religionstheile das Eigenthum an den ihrem Cult zur Zeit gewidmeten Kirchen und an den katholischen Pfründen von Niemanden entzogen werden.

Im Hinblick auf das zur Zeit der Publication der badischen Verfassungs-Urkunde geltende Recht (I. P. O. Art. V. § 52, § 63 R. D. G., § 9 des I. Const.-Ed. vergl. mit Art. VII der deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815.) kann unter der Gesamtheit der Angehörigen eines Religionstheiles nur die Kirche verstanden werden. Diese ist nach der berührten Reichsgesetzgebung als unum corpus religionis der Eigenthümer des confessionellen Vermögens. Deren kirchenverfassungsmäßige Repräsentanten, die Bischöfe, sind also die Inhaber und Vertreter der Rechte, welche die Verfassung dem Eigenthum der Katholiken, der katholischen Stiftungen garantirt.

Noch in dem § 1, 7 und 10 des Ges. v. 9. Oct. 1860, im § 1, 6, 11, 13, 16 und 18 der Verord. v. 20. Nov. 1861, § 1, 3, 4, 5 der mit Hochdemselben vereinbarten Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction vom 25. October 1861 ist die römisch-katholische Kirche als öffentliche Corporation, als Inhaberin des Kirchenvermögens und ist die oberste katholische Kirchenbehörde des Landes als Repräsentantin desselben anerkannt, endlich sind dadurch der katholische Oberstiftungsrath und die katholischen Stiftungscommissionen zur rechtlichen Vertretung und Verwaltung dieser römisch-katholischen Vermögensobjecte berufen.

Kraft dieser noch geltenden Bestimmungen, sowie nach den in den dortigen Motiven zu § 1 bis 10 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 anerkannten Rechtsgrundfällen besteht die Rechtssubjectivität der fraglichen juristischen Person oder Stiftungen durchaus getrennt von den mit ihr vereinigten physischen Personen und sind also weder die einzelnen Katholiken noch f. g. katholische Gemeinden die Eigenthümer oder (nach der hier maßgebenden Kirchenverfassung) die Repräsentanten des katholischen Vermögens.

Wie die eben berührten Motive anerkennen, ist vielmehr die „Leitung des StiftungsweSENS Sache der dazu berufenen Verwaltungsbehörden.“

Wie erwähnt, steht rechtlich und gesetzlich die Leitung, Rechtsvertretung und Verwaltung des Kirchenvermögens unter der geordneten Aufsicht des Staates und resp. den berührten katholischen Behörden zu. (§ 1 bis 8, 11, 12, der Verordnung vom 20. November 1861.)

Daraus folgt, daß katholische Kirchen oder andere Vermögenstheile des katholischen Religionstheiles weder durch Beschlüsse oder Verfügungen einzelner Katholiken, einer gesetzwidrigen Versammlung oder einer Vereinigung derselben, noch durch einseitige Verfügung der Staatsbehörde dem ausschließlichen katholischen Besitze oder der katholischen Benützung entzogen oder gar zu den stiftungswidrigen Zwecken eines nicht römisch-katholischen Religionsvereins verwendet werden dürfen. Letzteres, die Einführung eines Simultaneums, die ohne unsere Zustimmung geschehende Verwendung katholischer Kirchen oder Pfründen für eine nicht römisch-katholische Religionsgenossenschaft ist ausdrücklich

In unserm Erlasse v. 20. v. M. No. 1593 haben wir eingehend nachgewiesen und werden hier weiter begründen, daß es sich lediglich um den Versuch handelt, Eigenthum der Kirche resp. der katholischen Kirchenfonds (§ 3 des Stiftungsgesetzes

durch § 18 des III. Org.-Ed. vom 11. Febr. 1803, § 10 des Gesetzes v. 9. Oct. 1860 und § 16 der Verordnung v. 20. Nov. 1861 unterjagt. Daß diese unsere resp. der katholischen Stiftungsbehörden eben berührte Befugniß noch rechtsgültig, „ein rechtliches Zugeständniß an die Kirche“ sei, ist in den dortigen Motiven zum § 10 und im § 42 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 anerkannt.

Gemäß Art. V. § 15 I. P. O., Lit. M. u. O. Postscript. Serenis. v. 28. Oct. 1790 (Anhang zum III. Org.-Ed.), § 80 der katholischen Kirchencommissions-Ordnung v. 31. Oct. 1803 und § 13 u. 20 der Verfassungsurkunde haben die von einem Religionstheile, einer anerkannten Kirche sich ausschließenden einzelnen Personen oder Sekten kein Recht an dem Eigenthum oder Mitgebrauch des confessionellen Vermögens und darf deshalb auch die Staatsregierung diese den anerkannten Kirchen als unwiderruflich durch öffentlich-rechtliche Verträge und bestehende Grundgesetze garantirten Rechte nicht entziehen. (Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes § 361 c. Wohl, Staatsrecht und Politik Bd. 1. S. 69 ff.)

Gemäß der citirten rechtlichen und gesellschaftlichen Bestimmungen ist die römisch-katholische Kirche d. h. die Gemeinschaft der durch den katholischen Glauben und durch die Sacramente verbundenen, durch den Papst und die Bischöfe regierten Gläubigen, folglich nicht die von ihr getrennte Religionsgenossenschaft der s. g. Altkatholiken Eigenthümer des Kirchenvermögens. Die Letzteren haben sowohl auf ihrem Delegirten-Congreß vom 23. und 24. September 1871, als in ihren, in einzelnen badischen Orten abgehaltenen Versammlungen sich von der Lehrautorität und der Regierungsgewalt der Kirche losgesagt; sie wollen der kirchlichen Jurisdiction des Papstes und des Diöcesan-Bischofs nicht unterstehen. Sie bilden eigene, der katholischen Kirchenverfassung widersprechende, dem Diöcesan-Bischof nicht unterstehende „Gemeinden“ und stehen mit der römisch-katholischen Kirche nicht in Gemeinschaft des Glaubens und der Sacramente, sind überdies von der competenten kirchlichen Autorität aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen.

Diese wie die obigen Thatfachen und die Abhaltung eigenen Gottesdienstes documentiren, daß die Altkatholiken eine Sekte sind.

Wenn die Staatsgewalt über die Dogmen der und die Angehörigkeit zur Kirche nicht zu entscheiden hat; so handelt es sich hier auch nicht um diese innerkirchliche Frage, sondern um die von der Staatsgewalt anerkannten Civil-Rechte der römisch-katholischen Kirche, deren Rechtsschutz wir beanspruchen.

Aus Obigem, sowie aus der durch § 34, 52 der cit. kathol. Kirchencom.-Ord., § 11, 12 des I. Const.-Ed. v. 14. Mai 1807, aus den Bullen Prov. solersque und ad dominici greg. custodiam von 1821 und 1827, sogar aus § 17 der Verordnung vom 30. Jan. 1830 folgt, daß alle Personen oder religiösen Vereine, welche unserer öffentlich anerkannten kirchlichen Jurisdiction factisch nicht unterstehen, auch nicht zur katholischen Kirche gehören. Daraus folgt, daß die Kirche lediglich von der kirchenverfassungsmäßigen Autorität selbständig zu regieren ist, daß Majoritäts-Beschlüsse in Religionsfachen unzulässig und deshalb die zur römisch-katholischen Kirche nicht gehörigen s. g. Altkatholiken von allen Rechten der katholischen Kirche ausgeschlossen sind.

Aus dieser staatlichen Anerkennung der römisch-katholischen Kirche und deren Regierung durch den Papst und den Bischof der Diöcese folgt ferner, daß ausländische, von uns mit der Seelsorge resp. mit der Verrichtung geistlicher Functionen nicht betraute Geistliche gemäß § 8 des I. Const.-Ed. und § 8, 9 des Gesetzes v. 9. Oct. 1860 keinen katholischen Gottesdienst in unserer Erzdiöcese abhalten, noch kirchliche Functionen in katholischen Kirchen vornehmen dürfen und daß s. g. altkatholische Versammlungen oder gar Abstimmungen über Rechte der römisch-katholischen Kirche rechtswidrig und bezüglich dieser Rechte durchaus irrelevant sind.

Ueberdies ist der religiöse Verein der s. g. Altkatholiken nicht als Corporation anerkannt, weshalb und wegen der ausschließlichen Natur des Eigenthums er Vermögenstheile der römisch-katholischen Religionsgemeinschaft, wie Kirchen oder Pfründen, weder besitzen noch mitgebrauchen darf.

Gemäß der berührten völkerrechtlichen Verträge und badischen Gesetze gehören, wie erwähnt, die katholischen Schul- und Spitalfonds als annexum religionis zum Vermögen der katholischen Religionsgemeinschaft.

Die den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten oder gar als Pfarrkirchen im Einverständnisse mit Großh. Staatsregierung erklärten römisch-katholischen Kirchen können gemäß dem cit. Art. V. § 32 I. P. O., § 63 R. D. G., § 18 des III. Org.-Ed., § 20 der Verfassung, § 10 des Ges. v. 9. Oct. 1860, § 3 der berührten Reg.-Entschl. v. 5. Nov. 1861 und § 3 des Stift.-Ges. v. 5. Mai 1870 dem ausschließlichen römisch-katholischen Cult nicht entzogen, also den s. g. Altkatholiken für deren besondern sacrale Gottesdienst nicht eingeräumt werden. Deshalb und da gemäß Art. 5 des cit. dortigen Erlasses vom 5. Nov. 1861, arg. § 6 des Schulgesetzes vom 8. März 1868 und des Gesetzes vom 11. Febr. 1870 auch s. g. weltliche katholische Fonds nur zu römisch-katholischen Zwecken verwendet werden dürfen, können auch z. B. Gymnasiumskirchen, wenn sie, wie nach dem eben Gesagten nicht der Fall, zu weltlichen Zwecken und Bedürfnissen gewidmet wären, nicht den Katholiken entzogen und einer fremden Religionsgenossenschaft, den s. g. Altkatholiken, eingeräumt werden.

Da also die Großh. Staatsregierung so wenig als einzelne von ihrer Kirche abgefallene s. g. Altkatholiken zu einem solchen Eingriffe in das Vermögen der katholischen Kirche und der kirchlichen Stiftungen berechtigt sind und wie die dortigen Motive zu § 7 des Stiftungsgesetzes von 1870 zugeben: „die privatrechtlichen Beziehungen einer Stiftung zu andern Personen der Aburtheilung durch die bürgerlichen Gerichte unterliegen“; so steht den gesellschaftlichen Vertretern des Kirchenvermögens die gerichtliche Klage gegen solche Besitzstörungen resp. Verletzungen des Eigenthums durch die s. g. Altkatholiken als unberechtigten physischen Personen zu.

Das berührte Vorgehen der s. g. Altkatholiken involvirt aber nicht bloß einen schreienden Eingriff in die verfassungsmäßigen Freiheiten des Eigenthums, des Gewissens und der freien katholischen Religionsübung, sondern auch eine Störung des confessionellen Friedens. Die als öffentliche Corporation anerkannte „vereinigte evangelisch-protestantische Kirche“, würde es als eine Vergewaltigung ihrer Rechte betrachten, wenn eine protestantische Sekte in den Besitz ihrer Kirchen gesetzt würde, auch wenn dies unter dem rechtlich unzulässigen Titel geschähe, daß diese Sekte entgegen der Verfassung der berührten Religionsgemeinschaft durch einen Staatsact als zu ihr gehörig erklärt würde.

Dieses Vorgehen gegen die mit dem Oberhaupt der Kirche und ihrem Bischof tren verbundenen Katholiken, gegen die eminente Mehrheit der badischen Bevölkerung und gegen die anerkannte kirchliche Autorität, insbesondere unter Mitwirkung von Staatsdienern und Lehrern, welchen der Schutz des Rechts Aller und die Heranbildung des katholischen Volkes anvertraut ist, dürfte für die Rechtssicherheit, die öffentliche Moral und die Autorität von betrübenden Folgen sein. Was sollte aus der öffentlichen Ordnung werden, wenn einzelne Staatsbürger unter Beteiligung oder gar Führung von Geistlichen sich gegen die Verfassung und die Rechtsordnung des Staates auflehnen und die rechtmäßige Staatsgewalt beseitigen wollten! Die Autorität ist aber solidarisch und es liegt deshalb auch im Interesse des Staates eine solche Auflehnung gegen die

vom 5. Mai 1870) den Katholiken zu entziehen und einer Sekte zuzuwenden. Der lediglich darauf abzielende Anspruch der f. g. Altkatholiken in Constanz auf die Mitbenützung der dortigen katholischen Spitalpfarrkirche ist aber weder thatsächlich noch rechtlich begründet.

Wir haben in unserm Erlasse vom 20. v. M. constatirt, daß diese Auflehnung gegen die Kirche einer von Außen (durch den Professor Michelis) in das Land importirten, durch Staatsbeamte insbesondere gepflegten, künstlichen Agitation ihr Dasein verdankt. In der That haben sich erst seit dem für die Katholiken des Landes tief verlegenden Auftreten jenes fremden Geistlichen f. g. altkatholische Gemeinden unter einem kirchenrechtswidrigen Vorstande (Comité) gebildet. Vor wie nach ist aber der gesammte katholische Curatclerus und sind fast alle Katholiken ihrer Kirche treu ergeben. Auch bei der durchaus ungesetzlichen „Abstimmung“ resp. Abfallserklärung von der Kirche, welche am 10. v. M. in Constanz stattfand, haben sich fast nur Staatsdiener, Lehrer, insbesondere Professoren des Gymnasiums, Gemeindediener und andere abhängige Personen bethelligt. Weit aus der größte Theil der selbständigen Katholiken in Constanz ist trotz des angewendeten Druckes der katholischen Religion standhaft ergeben geblieben. Wie aus der Natur jeder Corporation, ja jeder Gesellschaft, und aus dem bestehenden Rechte folgt, ist jene „Abstimmung“ einzelner Personen bezüglich der Rechte der Kirche rechtlich durchaus irrelevant, was auch die Großh. Anklagekammer in Constanz anerkannt hat.

Das Begehren der f. g. Altkatholiken, ihnen resp. der f. g. altkathol. Gemeinde in Constanz die Benützung einer katholischen Kirche einzuräumen, ist auch rechtlich unbegründet. In unserem berührten Erlasse vom 20. v. M. haben wir auf Grund der dort citirten, bestehenden Verträge und Gesetze dargethan, daß dem römisch-katholischen Religionstheile, der als Corporation anerkannten Kirche, das Eigenthum also der ausschließliche Besitz des den katholisch-kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens, folglich der katholischen Kirchen zusteht. Wir haben ferner darin nachgewiesen, daß nach dem bei uns geltenden Rechte das Kirchenvermögen durch die anerkannte, römisch-katholische Kirchenbehörde repräsentirt wird, daß also ohne unsere Zustimmung weder die Großh. Regierung, noch eine politische Gemeinde, noch ein Conglomerat von einzelnen Katholiken oder Nichtkatholiken über die Mitbenützung oder gar die ausschließliche Verwendung einer katholischen Kirche verfügen darf.

Wie die Entscheidung darüber, ob Jemand noch Mitglied einer Gesellschaft sei, dem verfassungsmäßigen Vorstande der Gesellschaft zusteht; so hat die kirchliche, nicht aber die staatliche Autorität, nach bestehendem Rechte die Entscheidung darüber, ob ein Katholik noch Mitglied der Kirche sei. Die f. g. Altkatholiken sind von der competenten kirchlichen Autorität aus der

kirchliche Autorität durch Beeinträchtigung der wohlverordneten Rechte der katholischen Kirche nicht zu begünstigen. Wir verlangen indessen für diese kein Privileg, sondern nur die aus der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit abfließende Achtung ihres Eigenthums und ihrer verbrieften Rechte.

Wir bitten deßhalb Hochdaselbe den f. g. Altkatholiken das Eigenthum oder die Mitbenützung der römisch-katholischen Kirchen, insbesondere derjenigen in Constanz und Offenburg nicht gestatten, eventuell eine solche Concession wieder zurückziehen, auswärtigen, f. g. altkatholischen Geistlichen die Ausübung kirchlicher Functionen in katholischen Kirchen versagen und die Staatsbeamten resp. Lehrer an katholischen Schulen an ihre Pflicht gegenüber der katholischen Kirche bezw. den Katholiken hochgeneigt erinnern zu wollen.

Aus dem soeben eingetroffenen dortigen Erlasse vom 19. d. M. Nro. 2739 ersehen wir, daß ohne uns auch nur zu hören durch dortige Entschließung vom 15. d. M. Nro. 2534 den „Altkatholiken“ der Mitgebrauch der Spital-, also einer römisch-katholischen Pfarrkirche in Constanz gegen das bestehende Recht eingeräumt worden ist.

Wir legen alsbald hiergegen feierlichen Protest ein und wahren die Rechte der Kirche, ihres Vermögens und der Katholiken.

(gez.) † Lothar Kübel.

#### Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 27. Februar 1873.

Die Stellung der Katholiken in Constanz zu dem Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes betr.

Nro. 3166. Erzbischöflichem Capitelsvicariate beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 20. d. M. Nro. 1592/93 ergebenst zu erwidern:

Wohldasselbe geht in seinem Erlasse im Wesentlichen von der Annahme aus, als handle es sich um Versuche, Eigenthum katholisch-kirchlicher Fonds oder confessionell-katholischer Fonds den Katholiken zu entziehen und einer „fremden Religionsgenossenschaft“ einzuräumen.

Von solchen Maßregeln ist, wie Erzbischöfliches Capitels-Vicariat unserem, erst am Schlusse des gefälligen Schreibens berücksichtigten Erlasse vom 19. d. M. zu entnehmen in der Lage ist, nicht die Rede; es handelt sich vielmehr darum, den (Alt-) Katholiken, welche durch die Nichtannahme des rechtlich nicht relevanten Dogma's der Unfehlbarkeit des Papstes kein Recht in der Kirche verloren haben, die Möglichkeit zu wahren, nach wie vor in den katholischen Kirchen ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen. Indem wir uns daher enthalten, die von unrichtiger Voraussetzung ausgehenden Darlegungen Wohldesjenigen im Einzelnen zu erörtern, glauben wir noch constativen zu sollen, daß Erzbischöfliches Capitelsvicariat durch die Entschließung der Großh. Regierung in keiner Weise überrascht worden sein kann, da die Regierung ihren, durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gebotenen Standpunkt gegenüber den vaticanischen Constitutionen bereits am 16. September 1870 zur Darnachachtung öffentlich bekannt gegeben hat. Die Großh. Regierung ist dabei ihrer Seits durchaus nicht weiter gegangen, als die Aufrechthaltung des Gesetzes verlangte. Wir haben es schon damals lebhaft bedauert, und müssen auch heute unserm Bedauern Ausdruck geben, daß sich die Kirchenbehörde bei Verkündung der Constitutionen den Bestimmungen des Gesetzes nicht unterwerfen zu sollen glaubte. Die Folge dieses Vorgehens konnte selbstverständlich nur sein, daß die kirchliche Norm im Rechtsgebiete keine Geltung in Anspruch zu nehmen vermag.

Bei dieser klaren Sachlage können wir dem Proteste Wohldesjenigen gegen unsere Verfügung an Großh. Bezirksamt Constanz vom 15. l. M. eine rechtliche Bedeutung nicht beilegen.

(gez.) Solth.

Kirche ausgeschlossen, also deren Rechte verlustig. Ihre Erklärung, daß sie Katholiken bleiben wollen, ist rechtlich unerheblich und ihren Handlungen widersprechend.

Schon aus dem Begriffe der römisch-katholischen, von dem Papste und dem Bischöfe regierten Kirche folgt, daß die Altkatholiken zu dieser in Einheit des Glaubens und der Sacramente verbundenen Kirche nicht gehören. Sie wollen in der That nicht sein und sie sind nicht Katholiken, weil sie nicht bloß gegen das Dogma der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes sich auflehnt, sondern von der kirchlichen Lehrautorität sich losgesagt, sich von der Einheit des Glaubens und der Sacramente getrennt und unserer Jurisdiction sich entzogen, eigene akatholische Gemeinden mit von der Kirche getrenntem Gottesdienst constituirt haben. Sie wollen dem anerkannten Diöcesanbischöfe nicht unterstehen, sondern einem zur Ausübung kirchlicher Functionen in unserer Erzdiöcese nicht befugten, fremden, excommunicirten Geistlichen. Deshalb kann diese altkatholische Sekte, die überdies nicht besitzfähig, weil ohne corporative Rechte ist, eine römisch-katholische Kirche zur Ausübung ihres sacrilegischen Cults rechtlich nicht beanspruchen.

Das ist auch vom dortigen Standpunkte aus richtig. Die dortige Verfügung vom 16. September 1870 spricht dem (auf katholisch-kirchlichem Gebiete rechtsgiltigen) Dogma der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche die rechtliche Geltung in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung gemäß § 15 des Gesetzes vom 9. October 1860 ab. Hieraus, sowie schon aus § 7 dieses Gesetzes folgt, daß in kirchlichen Verhältnissen dieses Dogma zu Recht besteht, also die dasselbe beharrlich Leugnenden, die s. g. Altkatholiken nach den bestehenden kirchlichen Bestimmungen und dem Ausspruch der hierin competenten Kirchenautorität aus der Kirche ausgeschlossen sind. Wenn diese Altkatholiken auch im Vollbesitze ihrer politischen und bürgerlichen Rechte bleiben; so haben sie als Excommunicirte doch die katholisch-kirchlichen Rechte, folglich den Anspruch auf den Mit- oder gar ausschließlichen Gebrauch der katholischen Kirchen verloren.

Die in den dortigen verehrlichen Erlassen vom 15. und 27. v. M. ausgesprochene Anschauung, daß „durch die Nichtannahme des Dogma's der Unfehlbarkeit des Papstes kein Recht in der Kirche verloren“ gehe, geht also viel weiter als die dortige Verfügung vom 16. September 1870. Schon in unserm dorthin gerichteten Erlasse vom 21. März v. J. Nro. 2517 haben wir gegen jenen die freie Religionsübung und die Selbständigkeit der Kirche verletzenden Satz Verwahrung eingelegt. Aber auch hieraus kann höchstens folgen, daß die s. g. Altkatholiken staatlich geschützt werden in der rechtlich und kirchlich unzulässigen Theilnahme am römisch-katholischen Gottesdienste und den Rechten innerhalb der Kirche.

Die s. g. Altkatholiken selbst haben aber, wie erwähnt, eine von der Kirche getrennte, eigene Religionsgenossenschaft gebildet; sie beanspruchen einen von uns getrennten Cult, welcher von einem unserer Diöcese nicht angehörigen Geistlichen geleitet wird. Zur Abhaltung dieses sacrilegischen Gottesdienstes verlangen sie den Besitz resp. die Benützung einer römisch-katholischen Pfarrkirche. Es handelt sich also nicht um den untheilbaren Mitgenuß der Befugnisse in der Kirche, sondern um die Deposition der anerkannten Rechte der römisch-katholischen Kirche — zu Gunsten einer ihr fremden Sekte.

Das Wesen einer Religionsgesellschaft besteht in der „Verbindung zur gemeinsamen Gottesverehrung.“ (Zöpfel, deutsches Staatsrecht II. Theil S. 832 nota 2.) Wenn Hochdasselbe bestritten, daß diese Altkatholiken eine eigene, also der katholischen Kirche „fremde Religionsgenossenschaft“ sind, so beruht dies auf einer Verkennung des Begriffs der letzteren und der katholischen Kirche, sowie der offenkundigen Thatsachen.

Die dortige Verfügung vom 15. v. M. „räumt“ ja factisch den s. g. Altkatholiken „den Mitgebrauch der Spitalkirche zu ihrem“, also von der Kirche getrennten „Gottesdienst ein“ und behandelt jene Sekte als einen der Kirche gegenüber stehenden „Theil“, also als eigene Religionsgesellschaft. So stehen also nicht Rechte in der Kirche, sondern Ansprüche von außerhalb derselben stehenden Personen, Ansprüche einer Religionsgenossenschaft gegen das Vermögen der römisch-katholischen Kirche in Frage. Es handelt sich also hier lediglich um die „privatrechtlichen Beziehungen einer“ (kirchlichen) „Stiftung zu andern Personen“ (dortige Motive zum Stiftungsgefetze vom 5. Mai 1870), worüber nach bestehendem Rechte nicht die staatlichen Verwaltungsbeförden, sondern die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden haben. —

Sollte noch irgend ein Zweifel darüber obwalten können, daß durch die dortige Verfügung vom 15. v. Mts. eine Verletzung des Eigenthums der Kirche, eine flagrante Besitzstörung des römisch-katholischen Religionstheils an der diesem gehörigen Spitalkirche in Constanz verübt wurde, so haben die neuesten Vorgänge in ganz klarer Weise diese Incamerirung constatirt.

Sowohl wir als Spitalkapfarrer Pfaff<sup>1)</sup> in Constanz haben mit Recht gegen jene dortige und die entsprechende Verfügung

#### <sup>1)</sup> Großherzogliches Bezirksamt Constanz.

Gesuch der (Alt-) Katholiken in Constanz um Ueberlassung der dortigen Pfarrkirchen zum Zwecke der Ausübung ihres Cultus betr.

Nro. 55. Auf die verehrliche Zuschrift vom 18. d. M. Nro. 4049 beehre ich mich, Wohl demselben ergebenst zu erwidern: Ich muß gegen den Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 15. l. M. Nro. 2534 sowie gegen den Beschluß des in dieser Angelegenheit durchaus incompetenten hiesigen Gemeinderaths feierliche Verwahrung einlegen und jede Mitbenützung der dasigen Spitalkirche durch die s. g. Altkatholiken als rechtlich und kirchengesetzlich ganz und gar unzulässig erklären.

Hiernach bin ich nicht in der Lage, irgend welche Vorschläge darüber zu machen, an welchen Tagen und zu welchen Stunden eine solche Mitbenützung stattfinden könne.

Constanz, den 22. Februar 1873.

(gez.) Pfaff, Spitalkapfarrer.

des Bezirksamtes Constanz vom 18. v. M. protestirt und die Rechte des Kirchenvermögens gewahrt. So lange die berührte Rechtsfrage nicht endgiltig ausgetragen ist, kann doch dem depoffedirten Theile nicht zugemuthet werden, daß er zur Entziehung seiner Rechte selbst rechtlich mitwirke.

Das Bezirksamt ist im ausreichenden Besitze der Mittel, um die Anordnungen der Staatsbehörde factisch durchzuführen. Die Person und das seitherige Auftreten des erwähnten Pfarrers bürgen dafür, und ist es selbstverständlich, daß er sich den Anordnungen der öffentlichen Gewalt factisch nicht widersetzt. Eine förmliche Erklärung hierwegen ist also mindestens unnöthig. Und doch hat das genannte Bezirksamt am 23. v. M. <sup>1)</sup> von Pfarrer Pfaff verlangt, daß er „sich verpflichte“, die von dieser Polizeibehörde „über den gemeinsamen Gebrauch der Spitalkirche“ getroffenen „Bestimmungen gewissenhaft einzuhalten.“

Weil dieser Pfarrer, wie er schon am 24. v. M. dem Bezirksamte anzeigte, die diesseitige Weisung hierwegen einholte und so nicht alsbald die verlangte Erklärung abgeben konnte, hat das Bezirksamt Constanz schon am 26. v. M. <sup>2)</sup> urplötzlich und im Widerspruch mit der dortigen und seiner eigenen citirten Verfügung den Katholiken diese ihre Kirche verschlossen, zu Gunsten der Altkatholiken ausschließlichen Besitz von derselben und den Cultgegenständen ergriffen, und sogar das Sanctissimum dem legitimen katholischen Pfarrer verschlossen.

Zu dieser theilweisen oder völligen Depoffedirung der römisch-katholischen Kirche ist die Groß. Staatsregierung weder durch das positive Recht, noch durch irgend ein Gesetz des Landes irgendwie berechtigt. Der von uns am 20. v. M. gegen

### <sup>1)</sup> Groß. Badisches Bezirksamt Constanz.

Gesuch der (Alt-) Katholiken in Constanz um Ueberlassung einer der dortigen Pfarrkirchen zum Zwecke der Ausübung ihres Cultus betr.

Nr. 4403. Nachdem Spitalpfarrer Pfaff hier in seiner Erklärung vom 22. d. M. sich geweigert hat, Vorschläge über die Regelung des gemeinsamen Gebrauchs der Spitalkirche zu machen, — im Hinblick auf die von Seiten des Comité's der Altkatholiken gemachten Vorschläge, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß für den Gottesdienst der das Unfehlbarkeitsdogma nicht ablehnenden Katholiken zwei weitere Kirchen hier zur ausschließlichen Verfügung, werden zu Folge Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. I. M. Nr. 2534 über den gemeinsamen Gebrauch der Spitalkirche Seitens der beiden Partheien bis auf weitere Verfügung folgende nähere Bestimmungen getroffen:

1) Den das Dogma der Unfehlbarkeit ablehnenden (Alt-) Katholiken steht die Benützung der Spitalkirche für ihren regelmäßigen Gottesdienst an Sonn- und Werktagen  
Vormittags von 8—9½ Uhr,  
Nachmittags von 1—2 Uhr,  
Den das genannte Dogma nicht ablehnenden Katholiken dagegen  
Vormittags von 10 Uhr ab  
und vor 7½ Uhr,  
Nachmittags von 2 Uhr ab

zu.

2) Für die besondern Cultushandlungen beider Theile (Beichte, Casualien aller Art, besondere Gottesdienste in den Festzeiten u. s. w.) wird, soweit sie nicht innerhalb der unter Ziff. 1 angegebenen Zeit vorgenommen werden können, zunächst die Vereinbarung beider Theile vorbehalten; kommt eine solche im Allgemeinen oder für den einzelnen Fall nicht zu Stande, so werden wir die Zeiten des Gebrauchs der Kirche für jeden der beiden Theile auch in diesen Beziehungen nachträglich näher bestimmen.

3) Die Mitbenützung der Spitalkirche Seitens der (Alt-) Katholiken hat mit dem 28. I. M. zu beginnen.

II. Nachricht hievon erhält Herr Spitalpfarrer Pfaff hier mit der Aufforderung, sich längstens am 25. d. M. darüber zu erklären, ob man von Ihrer Seite sich verpflichtet, diese Bestimmungen über den gemeinsamen Gebrauch der Spitalpfarrkirche genau und gewissenhaft einzuhalten.

Constanz, 23. Februar 1873.

(gez.) Fla d.

### <sup>2)</sup> Großherzoglich Badisches Bezirksamt Constanz an Herrn Spitalpfarrer Pfaff hier.

Die Bitte der (Alt-) Katholiken in Constanz um Ueberlassung einer der dortigen Pfarrkirchen zum Zwecke der Ausübung ihres Cultus betr.

Nro. 4550. Die von Euer Hochwürden mit unserer Verfügung vom 23. I. M. Nro. 4403 verlangte verpflichtende Zusage ist bis jetzt nicht in unsere Hände gelangt. Die uns zugegangene Mittheilung vom 24. d. M. Nro. 60, nach deren Inhalt Sie so lange keine bestimmte Erklärung abgeben können, bis Sie von Ihrer vorgesetzten Kirchenbehörde eine maßgebende Weisung erhalten haben, bietet uns um so weniger einen zureichenden Grund dar, mit dem weitem Verfahren in der Sache einzuhalten, als Ihnen seit der Eröffnung des Ministerial-Erlasses vom 15. d. M. Nro. 2534 reichliche Zeit gegeben war, mit der Kirchenbehörde sich zu benehmen.

Nachdem von Ihrer Seite hiernach weder zu einer Vereinbarung über die nähere Regelung des gemeinsamen Gebrauchs der Kirche die Hand geboten, noch auch die verlangte Verpflichtung zur gewissenhaften Beobachtung der bezüglichlichen amtlichen Bestimmungen übernommen

diesen widerrechtlichen Akt erhobene Protest erscheint also rechtlich durchaus begründet. Um so mehr ist dies mit der an das Großh. Bezirksamt Constanz gegen dessen citirte Verfügung vom 23. und 26. v. M. gerichteten Beschwerde des Spitalpfarrers Pfaff vom 1. d. M.<sup>1)</sup> der Fall.

Es dürfte überdies Hochdemselben nicht entgehen, welche Gefühle die ihrer Kirche treu ergebenden Katholiken, die Mehrheit des badischen Volkes bestürmen, wenn sie ihre Stiftungen so ihrem Zwecke entzogen sehen, wenn sie wahrnehmen, wie ein fremder Geistlicher unter Beihilfe von Staatsdienern und Lehrern zum Abfall von ihrer Kirche auffordert, wenn sie die Lehren, das Oberhaupt und die Diener ihrer Kirche fortgesetzt beschimpft, wenn sie ihre heiligsten Güter und Rechte mißachtet sehen. Die Katholiken erfüllen gewissenhaft ihre Pflichten gegen den Staat. Sie erwarten deshalb, daß sie nicht mit Abneigung behandelt werden, daß die staatliche Autorität ihre freie Religionsübung, die durch völkerrechtliche Verträge und die badischen Grundgesetze garantirten Rechte und den Frieden ihrer Kirche achte. Wenn die wenigen, von der Kirche abgefallenen Altkatholiken, welche ja seither keine religiösen Bedürfnisse zeigten, solche jetzt haben sollten; so sind sie nicht berechtigt, zur Befriedigung derselben in fremdes Eigenthum einzugreifen und der übergroßen Mehrzahl ihrer Mitbürger, welche den katholischen Gottesdienst stets besuchte, solchen factisch unmöglich zu machen.

Wir vertrauen zwar fest, daß der göttliche Stifter der Kirche in ihrer schweren Prüfung ihr beistehen, sie dadurch reinigen und kräftigen werde. Wir sehen es zu unserm Troste, daß die Katholiken sich um so fester an ihre Geistlichen und diese an uns anschließen, je mehr die Freiheit und die Rechte der Kirche bedroht werden. Die christliche Religion, die Wahrheit und das Recht sind die Grundsäulen der Gesellschaft. Im Namen derselben, im Interesse des Friedens, der Autorität, die durch eine so begünstigte Auflehnung geschädigt, im Interesse des Rechts der Kirche und der freien Religionsübung der Katholiken halten wir uns aber für verpflichtet, Hochdasselbe wiederholt zu bitten, die ausschließliche Benützung der s. g. Spitalkirche in Constanz durch die dazu berechtigten dortigen Katholiken resp. den rechtmäßigen Pfarrer dieser Kirche wieder herzustellen, die dortige Verfügung vom 15. zurücknehmen, jedenfalls die des Bezirksamts Constanz vom 26. v. M. und das Ansinnen des Letzteren an Spitalpfarrer Pfaff vom 25. v. M. baldgeneigt aufheben zu wollen.

Eventuell wiederholen wir unsern Protest gegen die widerrechtliche Verletzung des kirchlichen Eigenthums und Besitzes an dieser römisch-katholischen Kirche und deren Cultgegenstände.

Freiburg den 6. März 1873.

Erzbischöfl. Capitels-Vicariat.  
+ **Rothar Kübel.**

Bügel.

worden ist, so sind wir behufs des Vollzugs des Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 15. I. M. No. 2534 in die Lage gesetzt, den ferneren Gebrauch der Spitalkirche zum Gottesdienst der das Unfehlbarkeitsdogma nicht ablehnenden Katholiken einstweilen zu untersagen.

Indem wir Ihnen dieses Verbot eröffnen, bemerken wir, daß dasselbe außer Wirksamkeit gesetzt werden wird, sobald unserem Verlangen vom 23. I. M. No. 4403 von Ihrer Seite in verpflichtender Weise entsprochen sein wird.

Zugleich setzen wir Sie in Kenntniß, daß wir einstweilen selbst Besitz von der Kirche ergreifen. Polizeiwachtmeister Ege ist von uns beauftragt, die Schlüssel zur Kirche, sowie die zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmten Geräthe in Empfang zu nehmen.  
Constanz, 26. Februar 1873.

(gez.) Flad.

**1) Großh. Badisches Bezirksamt Constanz.**

Gesuch der Altkatholiken in Constanz um Ueberlassung der dortigen Pfarrkirchen zum Zwecke der Ausübung ihres Cultus betr.

Nr. 65. Auf den Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 15. v. M. Nr. 2534 habe ich am 22. v. M. Nr. 55 meine Erklärung abgegeben. Die mir in dortigem Beschlusse vom 23. v. M. Nr. 4403 angefohrne Verpflichtung betrifft eine neue Frage, über deren Entscheidung ich verpflichtet bin, die Instruction der mir vorgesetzten Kirchenbehörde einzuholen. Ich that dies sofort und habe alsbald am 24. v. M. Nr. 61 Wohlbedemselben hievon Anzeige gemacht.

Sowohl das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat als ich behaupten und haben rechtlich begründet das Eigenthum, somit den ausschließlichen Besitz der Augustinerkirche für den römisch-katholischen Religionstheil. Es kann mir deshalb eine Mitwirkung auch nur zur theilweisen Entziehung dieser Rechte nicht zugemuthet werden.

Ohne daß meine Erklärung auf die dortige Verfügung vom 23. v. M. No. 4403 abgewartet, mir eine Mahnung oder Androhung eröffnet wurde, hat Wohlbedasselbe sich urplötzlich factisch in den Besitz der Augustinerkirche, der Cultgeräthe derselben, ja sogar des Sanctissimum gesetzt. — Diese Verfügung verletzt nicht bloß das Eigenthum und die Religionsübung des römisch-katholischen Religionstheiles, sondern steht im Widerspruche mit dem berührten Ministerial-Erlasse und der dortigen Verfügung vom 18. und 23. v. M.

Indem ich dagegen Verwahrung und Beschwerde einlege, stelle ich das Ansuchen, die dortige Verfügung vom 23. und 26. v. M. aufheben, jedenfalls mich nicht hindern zu wollen, das Sanctissimum, die hl. Oele und die mir erforderlichen Cultgegenstände zur Aufbewahrung und zum Gebrauch in der Seelsorge an mich zu nehmen.

Constanz den 1. März 1873.

(gez.) Pfaff, Spitalpfarrer.

---

Erledigte Architektenstelle.

Nro. 2113. Die Stelle eines Architekten bei dem Erzbischöflichen Bauamte in Freiburg mit einem Gehalt von 1000 bis 1500 fl. soll alsbald wieder besetzt werden. Geübte katholische Baupraktikanten oder Architekten wollen sich bis zum 24. d. Mts. bei dem Erzbischöflichen Bauamte Freiburg unter Vorlage ihrer Zeugnisse melden.

Freiburg den 8. März 1873.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.